

Friedhofordnung

für den Ortsfriedhof der Gemeinde Unternberg

Gemäß § 44 Absatz 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F. für den kirchlichen Friedhof Unternberg laut Beschluss der Gemeindevertretung von Unternberg vom 30. Juni 2004.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof von Unternberg ist kirchliches Eigentum und wurde mit Pachtvertrag vom 4. Juli 2003 von der Kirche Unternberg auf unbestimmte Zeit gepachtet.
- (2) Er umfasst die Grundstücke Nr. 1 (Teilfläche: die Gebäudefläche der Pfarrkirche ist ausgenommen) und 9/2 im Gesamtausmaß von 3.259 m² der Liegenschaft EZ 42, Kat. Gem. 58032 Unternberg.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Unternberg.

§ 2

- (1) Jede Beisetzung am Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Unternberg.
- (2) Die Beisetzung von Leichnamen ist unabhängig von der Kirchen- oder Religionszugehörigkeit zu gestatten, wenn ein Familiengrab vorhanden ist, der/die Verstorbene in Unternberg den letzten ordentlichen Wohnsitz innehatte oder in Unternberg der Todesfall eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.
- (3) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jede Entschädigung.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 3

- (1) Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf die Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Bei kirchlichen Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre festgesetzt.
- (3) Bei anderen Beerdigungen ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem zuständigen Seelsorger herzustellen.

§ 4

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Unternberg zuletzt wohnhaft gewesenen und verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, welche nicht in der Gemeinde Unternberg wohnhaft gewesen und verstorben sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde Unternberg die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (4) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 5

Für die Beisetzung gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes.

§ 6

- (1) Bestattungen finden an allen Tagen statt.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.

§ 7

- (1) Die Beerdigung der Leichen in den Gräberreihen hat in der Reihenfolge, wie Sie zur Anmeldung gelangen, stattzufinden.
- (2) Eine Reservierung von Grabflächen Jahre voraus ist nicht möglich.

III. Ordnung am Friedhof

§ 8

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.
- (2) Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 9

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- (1) Das Mitbringen von Tieren.
- (2) Das Lärmen, Spielen, Herumlaufen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten.
- (3) Das Radfahren und das Benützen von Fahrzeugen (Zufahrt mit dem Leichenwagen, Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen).
- (4) Das Verteilen von Drucksorten.
- (5) Das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
- (6) Das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Mistkörbe.
- (7) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofverwaltung.
- (8) Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen.
- (9) Für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten.
- (10) Für die Friedhofsbesucher das Rauchen.
- (11) Das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen.

IV. Grabstätten

§ 10

Es können sowohl Familiengräber als auch Einzelgräber angelegt werden.

§ 11

Urnen können in den Gräbern beigesetzt werden.

§ 12

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber

§ 13

- (1) Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten.
- (2) Für die Grabstelleneinfriedungen gelten folgende Ausmaße:
 - a) **Einzelgräber: Länge: 1,60 m, Breite: 0,90 m**

b) Familiengräber: Länge: 1,60 m, Breite: 1,40 m

- (3) Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von 0,80 m bis 0,90 m zu belassen.
- (4) Für die Tiefe der Graböffnung gilt folgendes Mindestmaß: 1,70 m.
- (5) Auf jeden Fall ist aus hygienischen Gründen zu fordern, dass die Grabestiefe so gewählt wird, dass der am höchsten liegende Sarg mit mindestens 1,- m Erdschicht überdeckt ist.
- (6) Alle Grabstelleneinfriedungen sind bei Neuerrichtung oder anlässlich von Sanierungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 anzugleichen.

§ 14

- (1) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 15 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.
- (3) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 15

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 16

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofverwaltung auf Kosten des Grabnutzberechtigten entfernt werden.

§ 17

- (1) Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
- (2) Bevor ein Grabdenkmal in Auftrag gegeben wird, muss eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden. Im kirchlichen Friedhof von Unternberg sollen vorzugsweise Kreuze aus Schmiedeeisen, Holz oder ähnl. zur Aufstellung gelangen. Die Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Alte, bestehende Grabstätten sind von dieser Regelung nicht mehr betroffen.

§ 18

- (1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofverwaltung.
- (2) Abgebaute Grabdenkmäler und Grabeinfassungen, die nicht wieder verwendet werden, müssen vom Friedhof entfernt werden. Zur vorübergehenden Lagerung muss unbedingt mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden.
- (3) Überschüssiges Erdmaterial aus Anlass der Grabanrichtung oder Grabpflege muss vom Friedhof entfernt werden.
- (4) Die Schmückung und Pflege der Gräber wird den Parteien überlassen, jedoch haben dieselben jede Verunreinigung durch Kränze, Laub, Erde oder Steine etc., welche durch die Herstellung und Pflege der Graboberflächen entsteht, auf ihre Kosten zu beseitigen und die Abfallstoffe auf den eigens hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Plätzen zu deponieren.

§ 19

- (1) Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebende Pflanzen, Blumen und Grüngewächse, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Bei den Familiengräbern dürfen Ziersträucher und niedrige Zierbäume nur mit Bewilligung der Gemeinde gesetzt werden. Erforderlichenfalls kann eine Änderung, Einschränkung oder Entfernung der Pflanzen angeordnet werden.
- (2) Bäume dürfen überhaupt NICHT angepflanzt werden.
- (3) Schnittblumen sind auf den Gräber ungünstig: Sie fallen leicht um, wenn die Vase nicht genügend in die Erde versenkt wird, und verwelken bald, wenn nicht täglich Wasser nachgefüllt wird.

- (4) Plastik- und andere Kunstblumen sind kein Schmuck für ein Grab, sie dürfen deshalb nicht verwendet werden.
- (5) Verwelkte Blumen und sonstiges Altmateriale sind ehestens von den Gräbern zu entfernen und auf den für sie bestimmten Platz zu bringen.

§ 20

- (1) Es ist nicht erlaubt, auf die Gräber Kies zu legen. Auch dürfen die Gräber nicht mit Steinplatten abdeckt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, um die Gräber herum Steinplatten zu legen.
- (3) Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten zu säubern.
- (4) Die Grabstätte darf nach erfolgter Instandsetzung höchstens 20 cm hoch sein.
- (5) Durch den Benutzungsberechtigten haben in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die Standfestigkeit des Grabdenkmals zu erfolgen.
- (6) Die Grabkreuze und übrigen Dekorationen sowie Ausstattungen bei den Grabstellen, sind von den Parteien stets in gutem Zustand zu erhalten.
- (7) Erforderlichenfalls muss es der Benutzungsberechtigte gestatten, dass auf die Grabstellen Schnee geschaufelt wird.

§ 21

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabkreuz) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Kränze, Buketts und sonstiger Blumenschmuck sind ehebaldigst nach der Beisetzung durch den Benutzungsberechtigten in die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen. Die Entsorgungskosten werden von der Gemeinde vorgeschrieben.

§ 22

Die Grabstellen sind nach Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren grundsätzlich einzuebnen und turnusmäßig weiter zu belegen. Die Mindestruhefrist kann auf Beschluss der Gemeindevertretung ausgedehnt werden, wenn sich herausstellt, dass die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 23

- (1) Auf die gewissenhafte Trennung der Abfälle gemäß den Hinweisen der Gemeinde ist besonders zu achten.
- (2) Bei Nichteinhaltung der in dieser Friedhofsordnung vorgeschriebenen Grabherstellungs- und Grab schmückungsvorschriften ist die Gemeinde Unternberg berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der betreffenden Partei (Benutzungsberechtigten) herstellen zu lassen. Vor Inangriffnahme dieser Arbeit ist dem Benutzungsberechtigten jedenfalls noch eine schriftliche Aufforderung mit genauer Vorschrift der verlangten Abänderungen unter Hinweis auf die einschlägigen Paragraphen der Friedhofsordnung zuzustellen.

V. Grabgebühren

§ 24

- (1) Damit die Friedhofverwaltung ihren Aufgaben entsprechen kann, wird eine Grabgebühr eingehoben.
- (2) Die Grabgebühren werden von der Gemeindevertretung jährlich mit dem zu fassenden Beschluss über die Steuern, Gebühren und Abgaben festgelegt und ortsüblich kundgemacht.
- (3) Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte, nicht jedoch die Begräbniskosten und die Entlohnung des Totengräbers.

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 25

- (1) An den Grabstätten des von der Gemeinde von der Kirche gepachteten Friedhofes werden nur Nutzungsrechte gemäß der Friedhofordnung zuerkannt. Die Zuerkennung erfolgt schriftlich. In der Frage, wem ein Nutzungsrecht verliehen wird, entscheidet die Friedhofverwaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Es besteht auch kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.
- (2) Das Grabbenutzungsrecht wird für 10 Jahre zuerkannt. Eine Verlängerung kann von der Friedhofverwaltung – wenn es die Belegung des Friedhofes erlaubt – gewährt werden.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Grabnutzungsberechtigten an Dritte ist ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig.

VII. Beendigung von Benutzungsrechten

§ 26

- (1) Das Benutzungsrecht endet
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug des Grabnutzungsrechtes durch die Friedhofverwaltung
 Zu einem solchen Entzug ist die Friedhofverwaltung insbesondere dann berechtigt, wenn die Grabgebühren nicht rechtzeitig erlegt werden, wenn die Grabstelle entgegen den Regelungen der Friedhofordnung angelegt wurde oder wenn die Instandhaltungspflicht bzw. Pflege des Grabes seitens des Grabnutzungsberechtigten vernachlässigt wird.
 Endet das Grabnutzungsrecht durch Erlöschen oder Entzug, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. Wenn Gründe für einen Entzug des Grabnutzungsrechtes vorliegen, wird die Friedhofverwaltung den betroffenen Grabnutzungsberechtigten in der Regel auffordern, den festgestellten Missstand binnen einem Monat zu beheben und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Entzug des Nutzungsrechtes aussprechen.
 - c) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes,
 - d) durch schriftlichen Verzicht.
- (2) Die gemäß Abs. 1 lit. a im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich, in einem durch das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag, an der Kundmachungstafel der Gemeinde zu verlautbaren. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatz zusteht, einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

VIII. Schäden an und durch Grabmäler

§ 27

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und die Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstigen Baulichkeiten darstellen.
- (2) Für Beschädigungen an Grabmälern kann seitens der Friedhofverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn dieses vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten nachgewiesen wird. Für durch eine mangelhafte Grabanlage verursachte Unfälle oder Schäden (z.B. Umstürzen eines Grabmales) haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

XI. Verzicht

§ 28

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren wird nicht gewährt.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes (Abs. 1) auf ein Benutzungsrecht an einem Einzel- oder Familiengrab hat die Enterdigung der im Grab bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

X. Verwaltungsvorschriften

§ 29

Die Verwaltung des Friedhofes in Unternberg obliegt der Gemeinde Unternberg.

§ 30

Der Gemeinde obliegt die:

- (1) Handhabung der Friedhofsordnung,
- (2) Führung der Gräberkartei,
- (3) Vorschreibung und das Inkasso der Grabstellengebühren,
- (4) Zuweisung von Grabstellen in Gräberreihen,
- (5) Zuweisung von Grabstellen an der Friedhofsgrenze und
- (6) Obsorge für Ruhe und Ordnung am Friedhof.

XI. Änderung der Friedhofordnung

§ 31

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Friedhofordnung können von der Gemeindevertretung der Gemeinde Unternberg jederzeit beschlossen werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 32

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000 geahndet.

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Für diese Friedhofsordnung gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F.

Diese Friedhofordnung wird in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 16. Juli 2004 gemäß § 79 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 54 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Unternberg und gemäß § 44 (4) des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 84/1986 idgF. dauernd an der Kundmachungstafel des Friedhofes in Unternberg kundgemacht.

Sie tritt am 16. Juli 2004 in Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen: 01.07.2004
abgenommen: 16.07.2004

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister:



Josef Wind